

Protokoll Nr. 29

der 29. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. Oktober 2016, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher

Vizevorsteher

Gemeinderätin/Gemeinderäte

Hansjörg Büchel Martin Büchel

Thomas Eberle

German Foser Manuel Frick Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn

Basil Vogt Roswitha Vogt Thomas Wolfinger

Protokoll

Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 28

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 28

- 29/1 Anpassungen Zonenplan Helikopterflugplatzzone (HF)
- 29/2 Balzner Neujahrsblätter Kreditgenehmigung
- 29/3 Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers
 - 3.1 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes Maximilian Wössner, Wingerta 16, Balzers
 - 3.2 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes Elias Marius Wössner, Wingerta 16, Balzers
- 29/4 Hallenbad Balzers Haus- und Badeordnung
- 29/5 Benützungsreglement für die Turnhalle Balzers
- 29/6 Subventionierung der LIEmobil-Abonnemente durch die Gemeinde Balzers
- 29/7 Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation Genehmigung und Einreichung beim Bundesamt für Raumentwicklung
- 29/8 Personelles Anpassung Personalreglement und Arbeitszeitreglement
- 29/9 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen), sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)





Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 28

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 28 der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2016 wird genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 28

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 28 der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2016 wird genehmigt.

29/1 Anpassungen Zonenplan – Helikopterflugplatzzone (HF)

In Balzers befindet sich im Gebiet Schefflände seit 1980 ein Heliport. Der Heliport Balzers ist der einzige Luftverkehrsstandort im Fürstentum Liechtenstein und dient vorwiegend Arbeits-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Werkflügen. Weiter finden von diesem Standort aus auch Rettungs- und Einsatzflüge sowie vereinzelt Sport- und Freizeitflüge statt.

Die Betreiberin des Heliports Balzers plant den Ausbau des Heliports. Die flugplanerischen Voraussetzungen betreffend der Erweiterung und des künftigen Betriebs erfolgen über das SIL-Verfahren der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Koordination mit dem Fürstentum Liechtenstein erfolgt über das sogenannte Koordinationsprotokoll. Das definitive Koordinationsprotokoll liegt mit Datum vom 10. Oktober 2016 vor. Über das Koordinationsprotokoll werden alle planerischen Inhalte und die verschiedenen Verfahren koordiniert.

Die Erweiterung umfasst den Bau einer Einstellhalle für Helikopter, Autos und Betriebsfahrzeuge (Hangar), weitere Umschlag-, Start- und Landeflächen und eine separate Zufahrtsstrasse im Umfang von ca. 2'500 m². Die Umweltberichterstattung kommt in der Gesamtbetrachtung zum Schluss, dass der Ausbau der Helikopterbasis umweltverträglich erfolgen kann (Umweltbericht Bächtold & Moor AG vom 31.8.2016).

Rund um den bestehenden Heliport, insbesondere in Richtung der An- und Abflugrouten sind keine Siedlungsentwicklungen vorgesehen. Die heutige Helikopterflugplatzzone (HF) umfasst eine Fläche von 7'362 m^2 . Der Flugplatzperimeter gemäss SIL-Objektblatt ist gesamthaft der HF zuzuweisen. Dies bedingt nach heutigem Planungsstand eine Erweiterung der HF um ca. 4'000 m^2 . Die definitive Fläche wird zu einem späteren Zeitpunkt durch den Geometer festgelegt.

Gemäss dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens vom 25. März 1992 müssen 55 % der Gesamtzonengrösse der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, damit eine Auszonierung ohne Kompensation erfolgen kann. Der Anteil in der Gemeinde Balzers beträgt 53.6 %. Für die Erweiterung des Heliports sind knapp 4'000 m² von der Landwirtschaftszone der HF zuzuweisen. Die Gemeinde muss diese Fläche im Grundsatz kompensieren. Aufgrund des gültigen Zonenplans könnte sie dies nur mit einer Auszonung von Bauzone oder der Zuweisung von bisherigem übrigem Gemeindegebiet (üG) in die Landwirtschaftszone tun.



Da es sich beim Heliport Balzers um den einzigen Luftverkehrsstandort im Fürstentum Liechtenstein handelt, und das Land im Rahmen des SIL-Verfahrens auch den geplanten Ausbau unterstützt, erachtet die Gemeinde den Tatbestand nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens als gegeben. Die Gemeinde ist daher bereit, bei der Regierung den Antrag zu stellen, die Einzonung ohne Kompensation vornehmen zu können. Sollte dies seitens der Regierung verneint werden, ist die Gemeinde bestrebt, eine Flächenkompensation vorzunehmen. Allfällige Kosten sind dann durch die Betreiberin zu übernehmen.

Beschluss (einstimmig):

- a) Die Anpassung des Zonenplans im Bereich der Helikopterflugplatzzone (HF) wird den Betreibern auf Antrag hin in Aussicht gestellt.
- b) Die Anpassung des Zonenplans umfasst den Bereich der Helikopterflugplatzzone soweit, als dies zum geplanten Ausbau des Betriebs gemäss Koordinationsprotokoll vom 10. Oktober 2016 erforderlich ist und mit der übergeordneten Gesetzgebung des Landes, namentlich dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens vereinbar ist.
- c) Der Gemeinderat löst das Verfahren zur Anpassung des Zonenplans vorbehaltlich nachfolgender Bedingung aus: Die Betreiberin erbringt die umwelt- und planungsrelevanten Unterlagen und Grundlagen, die für eine Anpassung des Zonenplans erforderlich sind.
- d) Der Gemeinderat stellt im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung des Zonenplans bei der Regierung den Antrag für eine Ausnahmebewilligung ohne Ersatz-Einzonung von Landwirtschaftszone im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Massnahme gemäss Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens.

29/2 Balzner Neujahrsblätter - Kreditgenehmigung

Am 5. Januar 2016 konnten die "Balzner Neujahrsblätter" zum 22. Mal der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Gemeinde Balzers hat diese Publikation, die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig ist, von Anfang an tatkräftig unterstützt. Ohne diese Unterstützung wäre die Publikation auch heute nicht möglich.

Im Jahr 2014 hat die Gemeinde nach Gesprächen mit dem Redaktionsteam die Form ihrer Unterstützung gegenüber der früheren Praxis verändert. Der Gemeinderat hat auf dieser Grundlage beschlossen, die Herausgabe der "Balzner Neujahrsblätter" mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen. Die gleiche Unterstützung hat er für die Ausgaben 2015 und 2016 beschlossen. Ebenfalls wurden die Kosten der Präsentation von der Gemeinde übernommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Abgabepraxis an die Einwohnerschaft der Gemeinde verändert. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die neue Abgabepraxis bewährt hat und von der Bevölkerung gut angenommen wurde. Zudem wurde die Gemeindekasse entlastet.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 ersucht das Redaktionsteam "Balzner Neujahrsblätter" den Gemeinderat, die Herausgabe des 23. Jahrgangs wiederum mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Der Gemeindebeitrag ist wesentlich für die Herausgabe dieser Schrift. Im letzten Jahr war der Aufwand vergleichsweise höher durch die Produktion von Boxen für die Aufbewahrung der Schriften. Diese werden in den nächsten Jahren verkauft.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Bevölkerung stossen wird und allen Interessierten Freude bereitet. Zudem wird dadurch das Interesse der Einwohnerschaft an Balzers gefördert und die Motivation, sich für die Gemeinschaft zu engagieren, gestärkt.

Im Budget 2017 wird für die "Balzner Neujahrsblätter" ein Betrag von CHF 25'000.00 berücksichtigt.

Es wird beantragt, die Herausgabe der 23. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die anfallenden Kosten anlässlich der Präsentation zu übernehmen. Des Weiteren sollen die "Balzner Neujahrsblätter" den Besuchern der Präsentation gratis abgegeben werden. Weitere Interessenten sollen die Möglichkeit haben, die Publikation bei der Gemeindeverwaltung gratis zu beziehen.

Beschluss (einstimmig): Die Herausgabe der 23. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" wird mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 unterstützt. Die Kosten anlässlich der Präsentation (inkl. Apéro) werden von der Gemeinde übernommen. Für die 23. Auflage der "Balzner Neujahrsblätter" wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 25'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die "Balzner Neujahrsblätter" werden den Besuchern der Präsentation gratis abgegeben. Weitere Interessenten können die Publikation gratis bei der

29/3 Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers

Gemeindeverwaltung beziehen.

3.1 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Maximilian Wössner, Wingerta 16, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Maximilian Wössner, Wingerta 16, Balzers



Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Schaan. Im Falle seiner Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Maximilian Wössner, Wingerta 16, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBI. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

3.2 Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Elias Marius Wössner, Wingerta 16, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBI. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Elias Marius Wössner, Wingerta 16, Balzers

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Schaan. Im Falle seiner Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet er auf sein bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Elias Marius Wössner, Wingerta 16, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBI. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

29/4 Hallenbad Balzers - Haus- und Badeordnung

Rico Eberle (Leiter Liegenschaften), Clemens Kaufmann (Leiter Hallenbad), Cornelia Lampert (Mitarbeiterin Frontoffice), Peter Witzig (Leiter Hauswartung), Günther Wolfinger (Hauswart) und Gemeinderat Thomas Wolfinger (Ressort Sport) haben die Badeordnung für das Hallenbad Balzers überarbeitet. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und ist für alle Gäste verbindlich.

Der Gemeinderat wird ersucht, die Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Balzers zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Hausund Badeordnung für das Hallenbad Balzers. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom Februar 2006.

29/5 Benützungsreglement für die Turnhalle Balzers

Rico Eberle (Leiter Liegenschaften), Clemens Kaufmann (Leiter Hallenbad), Cornelia Lampert (Mitarbeiterin Frontoffice), Peter Witzig (Leiter Hauswartung), Günther Wolfinger (Hauswart) und Gemeinderat Thomas Wolfinger (Ressort Sport) haben das Benützungsreglement für die Turnhalle Balzers überarbeitet. Dieses Reglement regelt die Benützung der Turnhallen sowohl für den Schulbetrieb als auch durch Vereine und andere Organisationen.

Der Gemeinderat wird ersucht, das Benützungsreglement für die Turnhalle Balzers zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Benützungsreglement für die Turnhalle Balzers. Es tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse.

29/6 Subventionierung der LIEmobil-Abonnemente durch die Gemeinde Balzers

Gemäss Schreiben der LIEmobil werden am 11. Dezember 2016 die Tarife und Zonen des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil angepasst. Die Änderungen betreffen unter anderem auch die von den Gemeinden subventionierten Jahresabonnemente. Die aktuellen Abonnemente mit der jetzigen Zonengültigkeit werden bis und mit 10. Dezember 2016 zum bestehenden Tarif verkauft. Ab Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2016 werden ausschliesslich Abos zu den neuen Tarifen/Zonen ausgegeben. Bis zum Tarifwechsel bezogene Abos behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf gemäss derzeitigem Zonenplan. Dies bedeutet, dass in einer Übergangsphase bis Dezember 2017 Jahresabos gemäss altem und neuem Tarif- und Zonensystem gültig sein werden.

Bisher konnten Jahresabonnemente für zwei, fünf oder alle Zonen gekauft werden. Ab 11. Dezember 2016 gibt es vier Jahresabo-Varianten:

- Gemeindeabonnement gültig innerhalb eines Gemeindegebiets. Das sind: Balzers, Triesen, Vaduz, Triesenberg-Malbun-Steg, Schaan, Planken, Gamprin-Bendern, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Schellenberg oder Ruggell
- 2-Zonen-Abonnement
- Landesabonnement gültig in ganz Liechtenstein
- alle Zonen

Jahresabo Vollpreis (VP)	2017 ab 11.12.2016	2016 bis 10.12.2016
Gemeindeabonnement	CHF 180.00	
2-Zonen	CHF 280.00	CHF 250.00
5-Zonen		CHF 340.00
Landesabonnement	CHF 340.00	
Alle Zonen	CHF 370.00	CHF 370.00
Jahresabonnement unpersönlich	CHF 740.00	CHF 740.00
Jahresabonnement Familie	CHF 740.00	CHF 740.00

Jahresabo ermässigt (EM)	2017 ab 11.12.2016	2016 bis 10.12.2016
Gemeindeabonnement	CHF 120.00	
2-Zonen	CHF 210.00	CHF 190.00



5-Zonen		CHF 260.00
Landesabonnement	CHF 260.00	
Alle Zonen	CHF 280.00	CHF 280.00

Ab Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2016 werden die liechtensteinischen Tarifzonen neu eingeteilt und auf vier Zonen reduziert. Damit werden die Zonenmodelle im grenzüberschreitenden Verkehr berücksichtigt und es entsteht eine übersichtliche Zoneneinteilung. Die verschiedenen Fahrscheintarife werden ebenfalls dem Zonenmodell angeglichen und neu festgelegt.

Die Gemeinde Balzers subventioniert wie alle anderen Gemeinden des Landes seit Jahren die Abonnemente der LIEmobil. Die Subventionierung der Bus-Abonnemente ist eine "Goodwill"-Aktion zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs. Mit der Einführung von vier Jahresabo-Varianten stellt sich nun die Frage nach der Subventionierung der neuen Abonnemente.

Im Sinne einer einheitlichen Regelung aller Liechtensteiner Gemeinden hat sich die Vorsteherkonferenz am 25. August 2016 mit der Thematik befasst und empfiehlt eine Vereinheitlichung der Subventionierung anzustreben.

Deshalb wird beantragt, die Unterstützung der LIEmobil-Abonnemente in der Gemeinde Balzers wie folgt festzulegen:

Abo-Kategorie	Abo-Preise (gültig ab 11.12.2016)	Subvention
VP alle Zonen	CHF 370.00	CHF 80.00
VP Land (neu*)	CHF 340.00	CHF 70.00
VP 2-Zonen	CHF 280.00	CHF 60.00
VP Gemeinde (neu)	CHF 180.00	CHF 40.00
EM alle Zonen	CHF 280.00	CHF 60.00
EM Land (neu*)	CHF 260.00	CHF 55.00
EM 2-Zonen	CHF 210.00	CHF 45.00
EM Gemeinde (neu)	CHF 120.00	CHF 25.00
Familie/unpersönlich	CHF 740.00	CHF 160.00

VP (Vollpreis) EM (ermässigt)

Beschluss (einstimmig): LIEmobil-Abonnemente, die von Personen mit Wohnsitz in Balzers bezogen werden, werden mit folgenden Förderbeiträgen unterstützt:

Abo-Kategorie	Abo-Preise (gültig ab 11.12.2016)	Subvention
VP alle Zonen	CHF 370.00	CHF 80.00
VP Land (neu)	CHF 340.00	CHF 70.00
VP 2-Zonen	CHF 280.00	CHF 60.00
VP Gemeinde (neu)	CHF 180.00	CHF 40.00
EM alle Zonen	CHF 280.00	CHF 60.00
EM Land (neu)	CHF 260.00	CHF 55.00
EM 2-Zonen	CHF 210.00	CHF 45.00
EM Gemeinde (neu)	CHF 120.00	CHF 25.00
Familie/unpersönlich	CHF 740.00	CHF 160.00

VP (Vollpreis) EM (ermässigt)

^{*} Die Landesabonnemente VP und EM ersetzen die bisherigen 5-Zonen-Abos; die Abo-Preise werden unverändert übernommen, weshalb auch der Subventionsbetrag analog übernommen werden kann.

29/7 Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation - Genehmigung und Einreichung beim Bundesamt für Raumentwicklung

A. Sachverhalt

Agglomerationspolitik des Bundes

Mit dem Bericht zur "Agglomerationspolitik des Bundes" vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat das Startzeichen für ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Agglomerationen gegeben. Im Jahr 2015 bestätigte und aktualisierte der Bundesrat die Stossrichtung mit der Herausgabe der "Agglomerationspolitik des Bundes 2016+". Der Bund will u. a. seine Tätigkeit vermehrt auch auf die Bedürfnisse der Agglomerationen ausrichten. Zudem will er die Zusammenarbeit Bund-Kantone-Gemeinden unterstützen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Agglomerationen fördern.

Der Bund knüpft sein finanzielles Engagement beim Agglomerationsverkehr an die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms (AP) Verkehr und Siedlung. Dieses ist ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Ein Agglomerationsprogramm ist ein Zukunftsbild der Region und setzt Strategien und Massnahmen in den Bereichen Verkehr, Siedlung und Landschaft. Hauptziele sind die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie eine darauf abgestimmte Weiterentwicklung des Verkehrssystems.

Mit der Mitfinanzierung von infrastrukturellen Massnahmen im Rahmen des AP verfolgt der Bund zwei hauptsächliche Ziele: Bewältigung der Verkehrsprobleme in den Agglomerationen; Koordination von Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung. Die aus dem Infrastrukturfonds noch verbleibenden Mittel für die infrastrukturellen Massnahmen von rund 230 Millionen Franken sind für die dritte (und vierte) Generation vom AP nicht ausreichend. Der Bundesrat setzt sich deshalb für eine ausreichende und unbefristete Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ein. Der NAF befindet sich aktuell in der parlamentarischen Beratung, eine Volksabstimmung ist im Jahr 2017 geplant. Die Eingabe des AP 3. Generation beim Bund erfolgt also ohne Gewissheit über die Höhe der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bund.

Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 2. Generation

Das erste AP Werdenberg-Liechtenstein wurde im Jahr 2008 von einer gemeinsamen Trägerschaft der Regionalplanung Werdenberg und des Kantons St. Gallen gestartet. Ein Jahr später wurde das Fürstentum Liechtenstein ins Programm aufgenommen. Die Gemeinde Sargans stiess im Jahr 2010 dazu. Die Nachbarregionen und die Stadt Feldkirch wurden in die Erarbeitung begleitend miteinbezogen.

Neben der eigentlichen Ausarbeitung des Programms muss eine Trägerschaft gebildet werden, die das Agglomerationsprogramm weiterentwickelt und "betreibt". Als Träger des AP wurde im Jahr 2009 der Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein gegründet. Mitglieder sind der Kanton St. Gallen, das Fürstentum Liechtenstein, die St. Galler Gemeinden Buchs, Grabs, Sevelen, Wartau, Gams, Sennwald und Sargans sowie aus dem Fürstentum Liechtenstein die Gemeinden Vaduz, Triesen, Schaan, Eschen, Mauren, Gamprin, Triesenberg, Balzers, Planken, Ruggell und Schellenberg. Die St. Galler Gemeinden Sennwald, Gams, Wartau und Sargans sowie die Liechtensteiner Gemeinde Planken befinden sich ausserhalb des vom Bundesamt für Statistik (BFS) definierten Agglomerationsperimeters.



Das AP Werdenberg-Liechtenstein der 2. Generation hat sich eine Strategie gegeben, die auf zwei Grundsätzen basiert:

- Mit einer differenzierten Siedlungsentwicklung wird das bestehende Regionalzentrum Buchs-Schaan-Vaduz gestärkt und die Siedlungsentwicklung abseits der gut erschlossenen Lagen beschränkt. Die Gemeinden innerhalb der Agglomeration sollen sich gezielt nach ihren Stärken entwickeln
- Im Sinn einer effizienten Verkehrsabwicklung soll der regionale Verkehr nach der Kaskade der drei V (Vermeiden-Verlagern-Verträglich gestalten) optimiert werden: Mit der Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie mit nachfrageseitigen Massnahmen wird unnötiger Verkehr vermieden. In zweiter Priorität wird ein Teil des Verkehrsaufkommens auf Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) sowie öffentlichen Verkehr verlagert. Schlussendlich werden die Verkehrsachsen verträglich gestaltet, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Der Prüfbericht des Bundes zum AP 2. Generation würdigte als Stärke im Verkehrsbereich die gute Konzeption im öffentlichen Verkehr (öV), die Abstimmung zwischen S-Bahn (FL-A-CH) und Feinverteiler (Buskonzeption 2015) sowie im Langsamverkehr (LV) das durchgehende, grenzüberschreitende Netz. Im Siedlungsbereich wurden die adäquaten Arealentwicklungen in Bahnhofsgebieten der Zentren Buchs und Schaan positiv beurteilt. Als Schwäche beurteilte der Bund die erst in Ansätzen erkennbare Politik zur Lenkung und Bündelung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) über den gesamten Agglomerationsperimeter. Im Siedlungsbereich wurde dem AP bezüglich der Eindämmung der Zersiedelung und der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen nur eine geringe Wirkung attestiert.

Am 16. September 2014 hat die vereinigte Bundesversammlung den Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab dem Jahr 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr 2. Generation erlassen. Darin werden für die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ein Beitragssatz von 35 Prozent und ein Höchstbeitrag in der Höhe von 7.8 Mio. Franken (Preisstand 2005) festgehalten.

Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation

Das AP Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation baut auf den Grundsätzen der 2. Generation auf und führt die Strategie weiter. Die vier Eckpfeiler des AP wurden im dritten Programm aktualisiert und weiterentwickelt. Bei der Weiterentwicklung hat die Agglomeration insbesondere auch auf die Kritik des Bundes reagiert und Defizite im Programm behoben.

Zentrales Element für die Umsetzung des Programms ist die S-Bahn FL-A-CH zwischen Feldkirch und Buchs als **öV-Rückgrat**. Durch die neu notwendig gewordene Finanzierungsvereinbarung zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein ist das Projekt verzögert. Alle Beteiligten sind aber nach wie vor von seiner Wichtigkeit für die Region überzeugt. Gegenüber dem AP der 2. Generation haben sich auch die Rahmenbedingungen im Werdenberger Teil der Agglomeration geändert: In Buchs wird es einen schlanken Anschluss auf den Rheintal-Express nach Sargans geben, jedoch nicht auf die S-Bahn, welche die Werdenberger Bahnhöfe bedient. Im STEP Ausbauschritt 2025 des BAV ist der nötige Infrastrukturausbau für den Halbstunden-Takt des Rheintal-Express vorgesehen. Für die Weiterentwicklung der Agglomeration ist auch eine halbstündlich verkehrende S-Bahn von hoher Bedeutung.

Nur mit der S-Bahn FL-A-CH und dem halbstündlich ausgebauten Rheintal-Express sowie der S-Bahn in Werdenberg wird das attraktive regionale öV-Rückgrat geschaffen, entlang dem die Agglomeration ihre **Siedlungsentwicklung** konzentrieren kann und will. Entsprechende Massnahmen sieht die Teilstrategie Siedlung und Landschaft vor. In dieser ist auch die Aufwertung des tripolaren Regionalzentrums Buchs-Schaan-Vaduz vorgesehen, wobei neben Aufzonungen vor allem die Arealentwicklung und die Vernetzung über die Bahngeleise im Vordergrund stehen. Mit der Ausrichtung des regionalen Busangebotes auf die S-Bahn wird in der gesamten Region ein Quantensprung bei den Reisezeiten und bei der Erschliessungsgüte des öV erreicht.

Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist eine typische kleine Agglomeration, in welcher die **Landschaft** einen hohen Stellenwert hat und von überall in kurzer Distanz erreichbar ist. Entsprechend wichtig ist der Erhalt dieses Standortfaktors. Die Agglomeration hat sich mit dem Entwicklungskonzept Landschaft hierzu ein Leitbild gegeben.

Die Rheinübergänge stellen das zentrale Element zur Verknüpfung der beiden Teilagglomerationen dar. Die intensive Verflechtung der Pendlerströme zwischen Werdenberg und Liechtenstein führt zu grossen Belastungen der mittleren drei Rheinübergänge. Die Übergänge Haag-Bendern und Sevelen-Vaduz stossen bereits heute und insbesondere beim prognostizierten künftigen Wachstum an ihre Kapazitätsgrenzen. Mit der **Optimierung der Rheinübergänge** kann die Situation für alle Verkehrsträger verbessert werden. Der Fuss- und Radverkehr profitiert von einer Steigerung der Sicherheit sowie von attraktiveren und direkteren Verbindungen in Ost-West Richtung. Die Reisezeiten nehmen für den Radverkehr ab. Der öV kann durch die Massnahmen an beiden Rheinübergängen priorisiert und am Rückstau vorbeigeführt werden. Für den MIV werden die grössten Engpässe im Netz beseitigt und dadurch der Verkehrsfluss verstetigt. Durch die Massnahmen werden die Rückstausituationen verbessert und die Autobahnanschlüsse können bewirtschaftet werden.

Die kleinräumige Struktur und optimale Topographie stellen beste Voraussetzungen für den **Fuss- und Radverkehr** dar. Um dieses Potenzial nutzen zu können, hat die Agglomeration bereits in der 2. Generation des AP einen Schwerpunkt auf den Fuss- und Radverkehr gelegt mit umfassenden Schwachstellenanalysen und darauf aufbauenden Massnahmen. Neu wurde in diesem Bereich ein Fokus auf die Zugänge zu den öV-Haltestellen und Lücken im Wegenetz der siedlungsnahen Erholungs- und Freiräume gelegt.

Mit dem vorliegenden Agglomerationsprogramm bekennt sich die Region erneut zu einer koordinierten Entwicklung von Siedlung und Verkehr. Sie schafft so Kontinuität und die Voraussetzungen, damit sich der grenzüberschreitende Raum Werdenberg-Liechtenstein auch zukünftig entwickeln kann und macht einen wichtigen Schritt, um die anstehenden und zukünftigen Probleme gemeinsam zu lösen.

Im Massnahmenbericht sind die Massnahmen detailliert aufgeführt. Sie werden in übergeordnete Massnahmen, infrastrukturrelevante Massnahmen (A- und B-Liste), Eigenleistungen und weitere Massnahmen unterteilt. Je nach Zeithorizont der Realisierung werden die Massnahmen einer A-, B- oder C-Liste zugeordnet. Die Massnahmen der A-Liste erlangen im Zeitraum von 2019 bis 2022 die Realisierungsreife, jene der B-Liste zwischen 2023 bis 2026, während die Massnahmen der C-Liste erst ab dem Jahr 2027 spruchreif werden. Die Massnahmen aus dem AP 2. Generation haben weiterhin Bestand, sofern sie nicht bereits umgesetzt sind. Sie bleiben zum Teil unverändert bestehen, zum Teil sind sie in neue Massnahmen(pakete) integriert worden.

Die zum Teil noch groben Kostenschätzungen für die infrastrukturrelevanten Massnahmen ergeben für die Massnahmen der A- und der B-Liste beitragsberechtigte Gesamtkosten in der Grössenordnung von 130 Mio. Franken. Daran leistet der Bund aus dem Infrastrukturfonds bzw. aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds einen Beitrag von höchstens 50 Prozent. Bei einem Beitragssatz des Bundes von 30 Prozent verbleiben den Kantonen und Gemeinden für die Zeitspanne von 2019 bis 2026 Kosten in der Grössenordnung von 97 Mio. Franken oder durchschnittlich 12 Mio. Franken pro Jahr. Werden diese Kosten auf die Kantone umgelegt, so resultieren folgende durchschnittlichen Grössenordnungen für Kantone und Gemeinden:

- Kanton St. Gallen: ca. 56 Mio. oder 7 Mio. Franken pro Jahr;
- Fürstentum Liechtenstein: ca. 41 Mio. oder 5 Mio. Franken pro Jahr.

Unter der Annahme eines Beitragssatzes des Bundes von 0 bzw. 30 Prozent und von Kantonsbeiträgen gemäss Strassengesetz des Kantons St. Gallen und des jährlichen Bericht und Antrag betreffend den Bau und die Sanierung der Verkehrsinfrastruktur in Liechtenstein ergeben sich für die Gemeinde Balzers folgende Gesamtinvestitionskosten und Gemeindeanteile an die Agglomerationsmassnahmen der 3. Generation:

	Investitionskosten	Gemeindeanteil
A-Massnahmen	CHF 3'120'000.00	CHF 3'120'000.00
(2019 bis 2022)		
B-Massnahmen		
(2023 bis 2026)		
Eigenleistungen		

Nicht alle Massnahmen werden über den Infrastrukturfonds bzw. den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds des Bundes mitfinanziert. Dazu gehören die Massnahmen auf dem Nationalstrassennetz, die von der Agglomeration zu erbringenden Infrastruktur-Eigenleistungen sowie die nichtinfrastrukturellen Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlung und Landschaft. Um die mit dem Programm angestrebte Gesamtwirkung zu erreichen, verpflichten sich die beteiligten Kantone und Gemeinden, die Massnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu realisieren. Sämtliche Massnahmen des AP unterliegen dabei den üblichen Verfahren auf Kantons- und Gemeindeebene und den damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich Umsetzung.

Jede Agglomeration ist zudem verpflichtet, im Rahmen eines Controllings die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen. Mit der Abgabe des Agglomerationsprogramms muss auch ein Umsetzungsbericht zum Agglomerationsprogramm der 2. Generation erstellt und dem Bund abgegeben werden. Der Bund wird damit den Umsetzungsgrad der vorangehenden Generation ermitteln. Eine ungenügende Umsetzungsperformance wird in der nächsten Generation des AP mit einer reduzierten Mitfinanzierungsquote bestraft. Der Bund selbst betreibt ein Wirkungsmonitoring, das er ab dem Jahr 2012 alle vier Jahre durchführt. Er beabsichtigt, dass die Agglomerationen zu den Erkenntnissen seines Monitorings Stellung nehmen können und an der Ausarbeitung der sie betreffenden Schlussberichte teilhaben.

B. Erwägungen

Die Stossrichtung des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation wurde an einem Strategieworkshop am 24. Oktober 2014 mit den Gemeinden diskutiert. Im Rahmen der Vereinsversammlungen wurden die Gemeinden regelmässig zu ausgewählten Themen einbezogen. Bei der Eröffnung der



Vernehmlassung wurde das Agglomerationsprogramm am 28. April 2016 in Schaan öffentlich präsentiert.

Zwischen 13. April 2016 und 15. Juni 2016 wurde das Agglomerationsprogramm im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung durch die Gemeinden und die kantonalen Fachstellen sowie Verbände und Parteien geprüft. Die eingegangenen Stellungnahmen sind – soweit zweckmässig – in das Programm integriert worden. Über den Umgang mit den Eingaben aus der Vernehmlassung gibt der Vernehmlassungsbericht, welcher am 14. September 2016 per E-Mail übermittelt wurde, Auskunft.

Am 29. September 2016 hat die Vereinsversammlung der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und den ergänzten Synthesebericht verabschiedet.

Somit sind alle Bedingungen erfüllt, damit die Beschlussfassung zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation durch die Gemeinde Balzers erfolgen kann.

Der überarbeitete Synthesebericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein AP 3. Generation ist gemäss den Anforderungen der Weisung 2015 des Bundes wie folgt aufgebaut:

- Analyse Istzustand
- Trendentwicklung
- Zukunftsbild und Teilstrategien
- Massnahmen
- Neue und aktualisierte Massnahmen AP 3. Generation.
- Unveränderte Massnahmen AP 2. Generation
- Tabelle Umsetzungsreporting AP 2. Generation (Anhang)

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein soll im Dezember 2016 als Programm der 3. Generation beim Bund eingereicht werden. Im Jahr 2017 findet die Prüfung durch den Bund statt. Das parlamentarische Verfahren und die Leistungsvereinbarungen folgen bis Ende 2018 und ab 2019 können die ersten mitfinanzierten Massnahmen realisiert werden.

Beschluss (einstimmig):

- Der Synthesebericht (Bericht und Massnahmen AP3G sowie Umsetzungsbericht AP 2. Generation) zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der 3. Generation werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2. Die im Synthesebericht enthaltenen Leitideen, Teilstrategien und daraus abgeleiteten Massnahmen werden gutgeheissen.
- Es wird festgestellt, dass das Agglomerationsprogramm
 Generation im Grundsatz mit dem kommunalen Richtplan korrespondiert bzw. im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Richtplanung die notwendigen Anpassungen zu berücksichtigen sind.
- 4. Den allgemeinen Massnahmen, welche den Gesamtrahmen betreffen, wird zugestimmt.
- Die gemeindespezifischen Massnahmen sind mit der geltenden Bau- und Zonenordnung in Übereinstimmung oder werden im Rahmen einer künftigen Überarbeitung mitberücksichtigt.
- Für die im Agglomerationsprogramm 3. Generation enthaltenen, gemeindebezogenen A-Projekte wird die Bau- und Finanzierungsreife innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens



- (2019 bis 2022), vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bürgerschaft, zugesichert.
- 7. Die Umsetzung der grenzüberschreitenden Massnahmen aus dem AP Werdenberg-Liechtenstein hat in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Fürstentums Liechtenstein, des Kantons St. Gallen und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen.
- Der Geschäftsstelle der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms wird die Kompetenz erteilt, das Agglomerationsprogramm 3. Generation der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) einzureichen.

29/8 Personelles - Anpassung Personalreglement und Arbeitszeitreglement

Allen Mitarbeitenden der übrigen Gemeinden Liechtensteins sowie der Landesverwaltung werden pro Jahr zwei Feiertagsbrücken (Auffahrt, Fronleichnam) und vier dienstfreie Arbeitstage (Berchtoldstag, Fasnachtsdienstag, Heiliger Abend, Silvester) gewährt. Diese Regelung mit sechs bezahlten dienstfreien Tagen bei einer Tagessollzeit von 8.4 Stunden gilt seit vielen Jahren.

Bei der Gemeinde Balzers werden den Mitarbeitenden bisher drei bezahlte halbe dienstfreie Tage (Fasnachtsdienstag, Heiliger Abend, Silvester) gewährt. Die Sollarbeitszeit beträgt ebenfalls 8.4 Stunden, und es gilt die gleiche Ferienregelung wie bei der Landesverwaltung und den übrigen Gemeinden.

Die Gemeinde Balzers hat sich als fortschrittliche Arbeitgeberin positioniert, sodass eine Angleichung an die Rahmenbedingungen der vergleichbaren Betriebe sinnvoll ist.

An der Sitzung vom 4. Oktober 2016 hat sich die Kommission "Finanzen, Organisation und Personal" mit dem Thema befasst und befürwortet eine Anpassung des Personal- und Arbeitszeitreglements.

Beschluss (einstimmig): Per 1. Januar 2017 wird der bisherige Art. 5.7 "Feiertage und dienstfreie Tage" vom Personalreglement durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Als Feiertage, die Sonntagen gleichgestellt sind, gelten: Neujahrstag, Heilige Drei Könige, Mariä Lichtmess, St. Josef, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Staatsfeiertag Liechtenstein, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Stephanstag;

> Pro Jahr werden zwei Feiertagsbrücken (Auffahrt, Fronleichnam) und vier dienstfreie Tage (Berchtoldstag, Fasnachtsdienstag, Heiliger Abend, Silvester) gewährt. Die Brückentage und dienstfreien Tage sind den Sonntagen nicht gleichgestellt (Zeitzuschläge).

Art. 11 "Arbeitsfreie Tage" vom Arbeitszeitreglement wird per 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen.

29/9 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen), sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)

Als Folge der Übernahme der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, in das EWR-Abkommen und der damit nötigen Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht befasst sich die vorliegende Gesetzesvorlage mit der Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz; LdG) sowie des Gemeindegesetzes (GemG).

Die gegenständliche Gesetzesvorlage behandelt schwerpunktmässig zunächst die neue Möglichkeit von Verbänden, Organisationen oder Ähnlichen mit der Zustimmung von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen entweder im eigenen Namen feststellen zu lassen, dass eine Verletzung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegt, oder in deren Namen oder zu deren Unterstützung an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung deren Rechte beteiligen zu können.

Eine weitere Anpassung ist dahingehend erforderlich, dass den Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen Schutz vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder ein Verfahren zur Durchsetzung von Rechten gewährt wird.

Die oben genannten Abänderungen betreffen nicht nur das ABGB, welches auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse angewendet wird, sondern auch die Gesetze betreffend das Staatspersonal, die Lehrer und die Gemeindebediensteten, welche für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gelten.

Ferner ist im PGR eine Anpassung erforderlich, um sicherzustellen, dass auch eine Person, welche sich um die Mitgliedschaft in einem Verein bewirbt, sich – ebenso wie jemand, der von einem Verein ausgeschlossen wird – im Ablehnungsfalle gegen diesen Entscheid wehren kann.

Zudem soll dieses Revisionsvorhaben genutzt werden, um eine von der ESA geforderte Anpassung im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) vorzunehmen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27. September 2016 folgende Entscheidung getroffen:

- Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen), sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 30. November 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.



Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit diesen zwingend erforderlichen Abänderungen des nationalen Rechts wird die Richtlinie im erforderlichen Mass sowie gegebenheitsbezogen umgesetzt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inne-

res, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.00 Uhr

Hansjörg Büchel Gemeindevorsteher

Martin Büchel Vizevorsteher Hildegard Wolfinger

Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 3. November 2016